

Praktikumsrichtlinie für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Zweck und Art des Praktikums
3. Dauer der praktischen Tätigkeit
4. Ausbildungsbetriebe
5. Stellung des Praktikanten im Betrieb / Praktikantenbetreuung
6. Bestätigung der Praktikantentätigkeit
7. Prüfungsleistung
8. Anerkennung der praktischen Tätigkeit
9. In Kraft treten

Anlage 1: Muster Praktikumsbestätigung

Anlage 2: Muster Vorblatt zum Praktikumsbericht

Anlage 3: Gliederungsvorschlag Praktikumsbericht

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die nach der Studienordnung des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ erforderliche Ableistung des Berufspraktikums.

2. Zweck und Art des Praktikums

(1) Es wird empfohlen, bereits bis zur Aufnahme des Studiums Erfahrungen im Berufsleben (möglichst im zukünftigen Berufsfeld) zu sammeln, z.B. in Form eines sechswöchigen Praktikums. Ein Nachweis ist nicht zu erbringen.

(2) In § 24 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen ist festgelegt, dass im Hauptstudium ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen zu absolvieren ist. Das Berufspraktikum hat zum Ziel, den Studierenden durch ihre Mitarbeit an technisch-planerischen und betriebsorganisatorischen Aufgaben an die Tätigkeit eines Diplomingenieurs heranzuführen. Das Berufspraktikum soll das Studienwissen ergänzen und vertiefen. Es ist einerseits studienrichtungs- und studien-schwerpunktbezogen, andererseits breit gefächert zu gestalten. Der Studierende soll über seine spätere berufliche Umwelt einschließlich der sozialen Seite des Arbeitsprozesses Kenntnisse und Erfahrungen sammeln. Er soll die Stellung und Verantwortung des Ingenieurs im Betrieb kennenlernen und im Rahmen des Möglichen Einblick in die betriebliche Organisation und das Management erhalten.

(3) Das Berufspraktikum ist im Rahmen des Moduls VW-VI-203 „Berufspraxis“ (vgl. Studienordnung Anlage 1 und 2) zu absolvieren.

3. Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) Zum unter 7. dieser Praktikumsrichtlinie genannten Termin wird der Nachweis von insgesamt mindestens 12 Wochen à 35 Arbeitsstunden anerkannter praktischer Tätigkeit je Woche gefordert. Alternativ kann das Praktikum auch in einer anderen Aufteilung der Arbeitsstunden auf Wochen absolviert werden, wenn dies mindestens 420 Praktikumsstunden ergibt. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikanten soll dabei der in den Praktikumsbetrieben üblichen Arbeitszeit entsprechen, jedoch nicht unter 20 Arbeitsstunden pro Woche betragen.

(2) Bei Unterteilung des Berufspraktikums darf der kleinste Teil 4 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Wegen des besonderen Werts der praktischen Kenntnisse wird den Studierenden empfohlen, ihre gesamte praktische Ausbildung über das Pflichtpraktikum hinaus auszu-dehnen.

4. Ausbildungsbetriebe

(1) Die praktische Ausbildung wird grundsätzlich von dem Erzeugnis- bzw. Dienstleistungsprofil, den Einrichtungen und Möglichkeiten des gewählten Betriebes abhängig sein. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sich der Studierende bereits vor seinem Eintritt in den betreffenden Betrieb unterrichtet, in welcher Weise die verfügbare Zeit für seine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinie eingeteilt werden kann.

(2) Die Wahl eines geeigneten Betriebes bleibt dem Praktikanten selbst überlassen. Das Praktikantenamt schreibt keine bestimmten Betriebe vor. Besonders für die Praktikantenausbildung anerkannte Betriebe gibt es nicht. Das Praktikum kann in jedem Industriebetrieb oder Dienstleistungsunternehmen (z.B. Bahn, Kraftverkehr, Nahverkehr, Spedition, Luftverkehr, Logistikunternehmen, Ingenieurbüro) abgeleistet werden, wenn eine Ausbildung im Sinne dieser Richtlinie gewährleistet wird. Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Arbeitsagenturen, Industrie- und Handelskammern bzw. Studentenbörsen beraten. Studierende, die trotz eigener Bemühungen keine Praktikantenstelle gefunden haben, können durch den Praktikantenbeauftragten beratend unterstützt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praktikantenstelle besteht jedoch nicht.

(3) Die Ausbildung in Handwerksbetrieben, Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder im elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Praktika sollten wegen des Unfallversicherungsschutzes terminlich und inhaltlich zwischen Praktikanteneinsatzstelle und Praktikant schriftlich vereinbart werden.

5. Stellung des Praktikanten im Betrieb / Praktikantenbetreuung

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikanten ohne Ausnahmen der Betriebsordnung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht und gestaltet wird. Die Betreuung der Praktikanten wird in den Unternehmen in der Regel von einem Mentor übernommen, der entsprechend der Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

6. Bestätigung der Praktikantentätigkeit

Nach Abschluss seiner Tätigkeit erhält der Praktikant eine Praktikumsbestätigung (Muster siehe Anlage 1), aus der hervorgehen muss, welche Tätigkeiten mit welcher dafür aufgewendeten Zeit durchgeführt wurden. Insbesondere sind Beginn und Ende des Praktikums mit Datumsangaben zu bestätigen. Eventuelle Fehltag sind zu verzeichnen. Fehltag sind in der Regel nachzuarbeiten. Unbestätigte Ausbildungszeiten können nicht anerkannt werden. Die Praktikumsbestätigung ist im Original mit einer Kopie einzureichen. Die Kopie verbleibt im Praktikantenamt.

7. Prüfungsleistung

Teil der Prüfungsleistung des Moduls 203 ist eine Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden. Diese besteht aus dem Praktikumsbericht, in dem Organisation des Praktikums und des Praktikumsbetriebs sowie die Inhalte und wesentlichen Arbeitsergebnisse des Praktikums darzulegen sind. Der Umfang des Praktikumsberichts soll etwa 10 Seiten betragen; er soll nach Möglichkeit während des Praktikums angefertigt werden. Die Kenntnisnahme des Berichts ist durch den betrieblichen Betreuer des Praktikums durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen (siehe Anlage 3). Der Maschine geschriebene Bericht ist im Praktikantenamt einzureichen und wird durch den Studienrichtungsleiter bewertet; er wird als Prüfungsunterlage vertraulich behandelt. Anlage 2 enthält das für den Praktikumsbericht zu verwendende Vorblatt; Anlage 3 enthält einen Gliederungsvorschlag für den Praktikumsbericht.

8. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch das Praktikantenamt der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ an der Technischen Universität Dresden. Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit muss dem Praktikantenamt möglichst frühzeitig der mit mindestens „ausreichend“ bewertete Praktikumsbericht und die Praktikumsbestätigung (ggf. auch mehrere) im Original (mit einer Kopie) gemäß 6. vorliegen. Als spätester Nachweisternin gilt die Anmeldung zur Diplomarbeit. Abweichungen unterliegen der Genehmigungspflicht und müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Dresden, den 09.11.2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fengler
Studiendekan Verkehrsingenieurwesen

Die vorstehende Praktikumsrichtlinie wurde von der Studienkommission des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen in der 29. Sitzung am 09.04.2018 ergänzt.

Anlage 1

Muster Praktikumsbestätigung

Postalische Anschrift der Praktikanteneinsatzstelle

Praktikumsbestätigung

Herr/Frau.....

geboren am..... in

ist vom..... bis zum

zur praktischen Ausbildung folgendermaßen beschäftigt gewesen:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Insgesamt

Fehltage während der Beschäftigungsdauer:

davon Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden.

Besondere Bemerkungen (zu Führung / Leistung / ...im Sinne eines qualifizierten Arbeitszeugnisses):

.....

.....

.....

.....

(ggf. Rückseite verwenden bzw. Anlage)

(Ort)....., den

.....

Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 2 (Muster)

**V o r b l a t t
zum Praktikumsbericht**

Frau/Herr:

Matrikelnummer:

E-Mail:

Studienrichtung:

Praktikumsbetrieb:

.....

.....

.....

.....

Praktikum von: bis:

Betrieblicher Betreuer:

Tel. Nr.: E-Mail:

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 3

Gliederungsvorschlag für den Praktikumsbericht

(auch im Sinn einer Stichpunktsammlung)

1. Einleitung

(Einordnung des Praktikums in das Curriculum, wichtigste Regelungen; Auswahl des Praktikumsbetriebs, ...)

2. Der Praktikumsbetrieb

(Branche, Unternehmensstruktur; Tätigkeitsfelder; Anzahl Mitarbeiter; ggf. wichtigste betriebswirtschaftliche Kennzahlen; ...)

3. Eigene Arbeitsstelle, Aufgaben und Ziele

(Abteilung, Unterabteilung und deren Aufgaben; eigene Aufgabenstellung(en) und deren Ziele und Einbindung; Betreuung; Arbeitszeiten; Arbeitsorganisation)

4. Absolvierte Tätigkeiten und Ergebnisse

(detaillierte Aufstellung des zeitlichen Ablaufs des Praktikums; Beschreibung der Tätigkeiten, und der erreichten Ergebnisse, der angewendeten Methoden und Hilfsmittel (*Visualisierung mit Abbildungen, Diagrammen usw.*); Schwierigkeiten, Selbständigkeit.)

5. Fazit

(anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Studium; Wert des Praktikums für das Studium; Schlussfolgerungen)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

7. Erklärung

(„Ich erkläre, dass ich diesen Praktikumsbericht selbstständig verfasst habe und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe.“)

8. Kenntnisnahme des Betreuers im Praktikumsbetrieb

(Unterschrift und Stempel)

9. Anhänge

(ggf.)